

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9621 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Entscheidungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. diese seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Antworten der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 16/8321 und zuletzt 20/8182).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/_tabellen-innen-schutzsuchende.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist für diese Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit z. B. aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz weniger Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl aller Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in etwa der Summe, die sich aufgrund der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. ergibt. Für das Jahr 2020 beispielsweise waren dies knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28234 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_340_225.html), Ende 2022, nach der Aufnahme von über 1 Million Geflüchteten aus der Ukraine, waren es etwa 3,1 Millionen Menschen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage

Bundestagsdrucksache 20/5870 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_125_125.html).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken. Seit 2012 steigt die Zahl wieder an, insbesondere Schutzsuchende aus Syrien wurden in der Regel als Flüchtlinge anerkannt (insgesamt 808 000 Personen Ende 2022, alle Angaben, auch im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, aus: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5870; grafisch übersichtlich aufgearbeitet lassen sich die Zahlen seit 2006 hier finden: <https://taz.de/Gefluechtete-in-Deutschland/!5934394/>). Auch leben immer mehr subsidiär Geschützte in Deutschland (286 000), etwa 157 000 Menschen haben einen nationalen Abschiebungsschutz (mit geringeren Rechten) erhalten, darunter viele Geflüchtete aus Afghanistan (98 000). Ende 2022 lebten zudem über 1 Million Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland (1 045 000), die unkompliziert einen temporären Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben.

Weitere 120 000 Geflüchtete verfügten Ende 2022 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und b AufenthG), knapp 57 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und gut 17 000 wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Gut 10 000 Menschen hatten einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann wieder bis Ende 2022 auf 523 000 an.

Die Angaben des AZR zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können z. B. das Land längst wieder verlassen haben, und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. die Antwort der Bundestagsdrucksachen auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/12725 und die Antwort zu Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/3860 sowie: <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). So musste die Bundesregierung auf Nachfragen einräumen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 17/4631). Für Hessen stellte das dortige Innenministerium Anfang 2021 fest, dass mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung nicht ausreisepflichtig waren oder sich nicht mehr in Hessen aufhielten, die offiziellen Daten spiegelten also „nicht die Realität der Ausreisepflichtigen in Hessen“ wider (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/1048). Die Bundesregierung verwies diesbezüglich auf eine „Änderung in der Berechnungslogik zu aufhältigen Personen“ in der AZR-Datenbank infolge des ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, eine „zeitnahe Datenbereinigung“ werde angestrebt (ebd.). Ein halbes Jahr später hieß es, dass die Datensätze ab dem 1. November 2022 „kontinuierlich korrigiert“ würden (Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/3201), doch Ende Februar 2023 erklärte die Bundesregierung, dass „weiterhin umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen sowohl technischer als auch fachlicher Natur notwendig“ seien, um Datenbereinigungen vornehmen zu können (Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/5870). Zuvor hatten Bund und Länder über drei Jahre hinweg – ergebnislos – darüber beraten, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. jeweils die Antworten zu Frage 35 auf den Bundestagsdrucksachen 19/8258 und 20/1048). Im Ergebnis kommt es zu einer statistisch überhöhten Zahl (vermeintlich) in Deutschland lebender Ausreisepflichtiger, insbesondere wenn es keinen positiven Nachweis für die (unregistrierte) Aus- oder Weiterreise von ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung gibt.

248 000 der rund 304 000 zum Ende des Jahres 2022 ausreisepflichtigen Personen (82 Prozent) verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, einer Ausbildung bzw. Beschäftigung oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst. Ein Drittel der Duldungen wurde aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asyl-Folgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Bei 26 Prozent der Geduldeten wurden „fehlende Reisedokumente“ als Erteilungsgrund im AZR vermerkt, ohne dass die Betroffenen dies zu vertreten hätten (vgl. hierzu: Antworten zu den Fragen 4 und 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2496). Nur etwa 10 Prozent der Duldungen wurden nach § 60b AufenthG erteilt, weil den Betroffenen unterstellt wurde, dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern (durch Täuschung oder Nichtmitwirkung).

Im Verlauf des Jahres 2023 ist die Zahl der Ausreisepflichtigen in Deutschland erstmals seit Jahren wieder zurückgegangen, auf 261 925 Personen Ende August 2023 (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 20/124). 59 Prozent der Ausreisepflichtigen waren abgelehnte Asylsuchende (155 448), nur 19 464 von ihnen verfügten über keine Duldung (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 20, Plenarprotokoll 20/127). Eine Kurzanalyse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergab (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2023-mimap.pdf?__blob=publicationFile&v=13, Seite 12), dass abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung aus „sonstigen Gründen“ im Zeitverlauf überdurchschnittlich häufig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, Duldungen zur Ausbildung oder Beschäftigung führten ganz überwiegend zu einer späteren Aufenthaltserteilung. Insgesamt sind demnach freiwillige Ausreisen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die häufigsten Gründe für eine Beendigung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylsuchender, während Abschiebungen nur eine vergleichsweise geringe Rolle spielen (vgl. ebd., S. 9).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage einen besonders hohen Arbeits- und Koordinierungsaufwand erfordert. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 20/8182 mit einem ähnlich umfangreichen Fragenkatalog hatte ein Volumen von 79 Seiten und erforderte für eine sachgerechte Beantwortung eine Fristverlängerung von drei Wochen.

Die Bundesregierung hat die technischen und personellen Ressourcen im Rahmen des Zumutbaren ausgeschöpft, um gleichwohl auch innerhalb der engen Frist die Fragen so weit wie möglich zu beantworten.

Um zugleich die fristgerechte Erledigung der Fachaufgaben der involvierten Stellen nicht zu beeinträchtigen, wurden nur zu solchen Fragen entsprechende Antworten oder Teilantworten erstellt, bei denen nach Maßgabe des vorgegebenen Zeitrahmens und der erforderlichen Sorgfalt eine sinnvolle Beantwortung möglich war.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 44 513 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 25 632 männliche und 18 831 weibliche sowie 42 Personen mit unbekanntem Geschlecht und acht Personen mit dem Geschlecht divers. 6 775 Personen waren unter 18 Jahre, 37 735 Personen über 18 Jahre und älter, bei drei Personen war das Alter unbekannt. 11 523 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, 32 989 Personen sechs Jahre oder länger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
 b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden zusammen beantwortet. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	44.513
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	55,2
befristete Aufenthaltsrechte	43,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,8

Asylberechtigte insgesamt	44.513
darunter:	
Türkei	12.400
Syrien	5.800
Iran	5.343
Afghanistan	3.018
Russische Föderation	1.798
Irak	1.778
Eritrea	1.527
Sri Lanka	1.149
Kosovo	905
Ungeklärt	771
China	638
Äthiopien	554
Pakistan	554
Polen	527
Vietnam	456

Asylberechtigte insgesamt	44.513
Länder	
Baden-Württemberg	5.179
Bayern	4.924
Berlin	2.708
Brandenburg	315

Asylberechtigte insgesamt	44.513
Länder	
Bremen	633
Hamburg	1.656
Hessen	5.212
Mecklenburg-Vorpommern	158
Niedersachsen	4.847
Nordrhein-Westfalen	13.980
Rheinland-Pfalz	1.409
Saarland	720
Sachsen	1.046
Sachsen-Anhalt	319
Schleswig-Holstein	1.067
Thüringen	340

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 749 858 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 452 851 männliche und 296 444 weibliche, 30 diverse und 533 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 264 692 Personen waren unter 18 Jahre alt, 485 147 Personen 18 Jahre und älter, bei 19 Personen war das Alter unbekannt. 190 659 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, 559 025 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 174 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 35 986 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammen beantwortet. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	749.858
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	18,0
befristete Aufenthaltsrechte	80,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,0

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Bundesrepublik Deutschland	749.858
darunter:	
Syrien	362.291
Irak	104.377
Afghanistan	70.320
Eritrea	46.860

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Iran	38.298
Türkei	27.285
Ungeklärt	25.954
Somalia	19.239
Staatenlos	9.878
Pakistan	6.973
Russische Föderation	4.899
Nigeria	4.215
Äthiopien	3.327
Guinea	2.846
Aserbajdschan	2.076

Personen mit Flüchtlingsschutz	
	749.858
Länder	
Baden-Württemberg	78.657
Bayern	75.994
Berlin	36.796
Brandenburg	12.177
Bremen	13.653
Hamburg	21.704
Hessen	70.981
Mecklenburg-Vorpommern	7.771
Niedersachsen	84.770
Nordrhein-Westfalen	221.010
Rheinland-Pfalz	31.921
Saarland	18.320
Sachsen	20.979
Sachsen-Anhalt	15.951
Schleswig-Holstein	25.849
Thüringen	13.325

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet. Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert. Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 319 211 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 190 840 männliche, 128 174 weibliche, eine Person divers und 196 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 97 472 Personen waren unter 18 Jahre, 221 727 Personen 18 Jahre und älter und bei 12 Personen ist das Alter unbekannt. 134 538 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, 184 563 Per-

sonen seit sechs Jahren und länger. Bei 110 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 44 357 Personen erhielten den Status erstmals im Jahr 2023. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 180 555 Personen zum Stichtag 31. Oktober 2023 im AZR erfasst, davon 105 665 männliche, 74 762 weibliche und 126 mit unbekanntem Geschlecht sowie zwei diverse Personen. 57 377 Personen waren unter 18 Jahre, 123 132 Personen 18 Jahre und älter und bei 46 Personen ist das Alter unbekannt. 57 863 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und 122 603 Personen seit sechs Jahren und länger. Bei 89 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 25 602 erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023.

- b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Bundesrepublik Deutschland	319.211
darunter:	
Syrien	233.420
Irak	21.660
Afghanistan	19.029
Eritrea	13.413
Somalia	7.364
Ungeklärt	6.530
Jemen	2.767
Staatenlos	2.172
Iran	1.639
Russische Föderation	1.435
Libyen	928
Türkei	715
Sudan (ohne Südsudan)	713
Libanon	668
Nigeria	660

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	
Bundesrepublik Deutschland	180.555
darunter:	
Afghanistan	117.425
Irak	10.802
Syrien	6.575
Nigeria	6.223
Somalia	6.118
Äthiopien	2.766
Russische Föderation	2.377
Eritrea	2.369
Ungeklärt	1.713
Armenien	1.594

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	
Bundesrepublik Deutschland	180.555
darunter:	
Kosovo	1.513
Iran	1.393
Guinea	1.248
Türkei	1.226
Venezuela	1.173

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Bundesrepublik Deutschland	319.211	180.555
darunter:		
Baden-Württemberg	25.466	16.956
Bayern	28.077	23.563
Berlin	20.720	11.631
Brandenburg	6.582	5.022
Bremen	5.067	2.271
Hamburg	6.218	10.719
Hessen	24.807	23.349
Mecklenburg-Vorpommern	3.399	1.971
Niedersachsen	38.430	16.978
Nordrhein-Westfalen	93.681	35.033
Rheinland-Pfalz	18.246	8.214
Saarland	7.514	1.313
Sachsen	10.827	6.668
Sachsen-Anhalt	8.995	3.996
Schleswig-Holstein	15.026	9.369
Thüringen	6.156	3.502

4. Wie viele Widerrufsverfahren waren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum letzten Stand anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Nach den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 110 060 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. November 2023 eingeleitet und anhängig.

Stand: 30.11.2023	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	110.060
darunter:	
Syrien	45.266
Irak	15.882
Afghanistan	11.938
Türkei	6.670
Iran	6.373

Stand: 30.11.2023	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Eritrea	4.731
Ungeklärt	3.932
Somalia	3.172
Russische Föderation	1.429
Pakistan	1.212
Staatenlos	1.195
Nigeria	1.175
Äthiopien	581
Guinea	575
Sudan	470

5. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren im AZR 22 337 Personen mit Widerruf/ Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 1 754 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, 20 581 Personen seit sechs Jahren und länger. Bei zwei Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung nach § 2 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückge- nommen	Flüchtlingseigen- schaft nach § 3 Abs. 1 AsylG wi- derrufen / zurück- genommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerru- fen / zurückge- nommen	Summe
insgesamt	17.633	3.354	1.350	22.337
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	14.594	434	39	15.067
befristete Aufenthaltsrechte	2.518	2.072	834	5.424
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	521	848	477	1.846

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	22.337
darunter:	
Kosovo	6.871
Irak	3.703
Türkei	2.696
Syrien	1.596
Serbien	1.120
Albanien	546
Afghanistan	524
Serbien und Montenegro (ehemals)	491
Sri Lanka	358
Iran	336
Eritrea	318
Ungeklärt	275
Jugoslawien (ehemals)	262

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
Armenien	247
Serbien (ehemals)	216

6. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestoppanordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 3 159 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 106 männliche und 1 044 weibliche sowie neun Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 843 Personen waren unter 18 Jahre und 2 316 Personen 18 Jahre und älter. 1 279 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland, 1 878 Personen seit weniger als sechs Jahren. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 772 erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.159
Länder	
Baden-Württemberg	98
Bayern	374
Berlin	107
Brandenburg	89
Bremen	60
Hamburg	0
Hessen	89
Mecklenburg-Vorpommern	34
Niedersachsen	244
Nordrhein-Westfalen	1.109
Rheinland-Pfalz	103
Saarland	187
Sachsen	94
Sachsen-Anhalt	124
Schleswig-Holstein	380
Thüringen	67

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.159
alle Staatsangehörigkeiten	3.159
darunter:	
Irak	559
Iran	375
Syrien	205
Russische Föderation	195
Afghanistan	154
Serbien	134
Nigeria	129

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	
Türkei	112
Ukraine	87
Albanien	81
Armenien	80
Kosovo	74
Nordmazedonien	66
Ungeklärt	65
Georgien	64

7. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum letzten Stand infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Von 1993 bis zum 30. November 2023 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 212 198 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 220 733 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung auf die Länder kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Länder	Einreisen / Personen
Baden-Württemberg	20.331
Bayern	32.854
Berlin	1.356
Brandenburg	7.675
Bremen	2.254
Hamburg	5.374
Hessen	18.593
Mecklenburg-Vorpommern	6.648
Niedersachsen	18.413
Nordrhein-Westfalen	52.293
Rheinland-Pfalz	11.634
Saarland	3.248
Sachsen	11.089
Sachsen-Anhalt	7.712
Schleswig-Holstein	6.799

Länder	Einreisen / Personen
Thüringen	5.925
Gesamt	212.198

9. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen laut AZR zum 31. Oktober 2023 insgesamt 33 154 Personen, darunter 16 560 männliche, 16 522 weibliche und drei diverse sowie 69 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 14 246 Personen waren unter 18 Jahre alt und 18 907 Personen 18 Jahre und älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 2 570 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in der Bundesrepublik Deutschland und 30 581 Personen seit weniger als sechs Jahren. Bei drei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 5 741 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	33.154
Länder	
Baden-Württemberg	3.982
Bayern	4.594
Berlin	1.971
Brandenburg	989
Bremen	375
Hamburg	948
Hessen	2.649
Mecklenburg-Vorpommern	594
Niedersachsen	3.098
Nordrhein-Westfalen	7.295
Rheinland-Pfalz	1.638
Saarland	358
Sachsen	1.695
Sachsen-Anhalt	855
Schleswig-Holstein	1.236
Thüringen	877

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	33.154
darunter:	
Afghanistan	31.211
Russische Föderation	836
Syrien	353
Belarus	261
Iran	103
Ungeklärt	62
Irak	52

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	33.154
Ukraine	28
Libanon	25
Staatenlos	18
Jemen	14
Kolumbien	13
Serbien	12
Bosnien und Herzegowina	12
Israel	10

10. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Oktober 2023 insgesamt 10 021 Personen, darunter 5 322 männliche, 4 697 weibliche und zwei Personen unbekanntes Geschlechts. 2 977 Personen waren unter 18 Jahre alt und 7 042 Personen 18 Jahre und älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 8 314 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in der Bundesrepublik Deutschland, 1 706 Personen seit weniger als sechs Jahren. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 920 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.021
Länder	
Baden-Württemberg	475
Bayern	516
Berlin	1.941
Brandenburg	137
Bremen	156
Hamburg	117
Hessen	279
Mecklenburg-Vorpommern	79
Niedersachsen	1.032
Nordrhein-Westfalen	2.347
Rheinland-Pfalz	891
Saarland	65
Sachsen	364
Sachsen-Anhalt	148
Schleswig-Holstein	216
Thüringen	1.258

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.021
darunter:	
Albanien	1.193
Kosovo	1.141
Serbien	910
Russische Föderation	726

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.021
Nordmazedonien	494
Armenien	452
Türkei	440
Aserbaidschan	399
Afghanistan	376
Georgien	336
Bosnien und Herzegowina	285
Iran	276
Irak	273
Pakistan	267
Ukraine	262

11. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 19 842 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 679 Personen waren unter 18 Jahre alt und 17 163 Personen 18 Jahre und älter. 12 891 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland, 6 951 Personen seit weniger als sechs Jahren. 1 836 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023.

87 518 Personen waren mit einer Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, davon waren 8 787 Personen unter 18 Jahre alt und 78 731 Personen 18 Jahre und älter. 71 988 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland, 15 522 Personen seit weniger als sechs Jahren und bei acht Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 524 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023.

Zudem waren 8 806 Personen mit einer Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG erfasst, davon waren 3 562 Personen unter 18 Jahre alt und 5 244 Personen 18 Jahre und älter. 1 627 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland, 7 179 Personen seit weniger als sechs Jahren. 1 764 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthalts-titel nach § 23 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungser-laubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungser-laubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	19.842	23.661	63.857	8.509	297
männlich	8.800	11.424	28.526	4.276	163
weiblich	11.023	12.196	35.309	4.220	134
unbekannt	17	40	22	13	0
divers	2	1	0	0	0

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.842
Länder	
Baden-Württemberg	1.787
Bayern	652
Berlin	3.540
Brandenburg	1.083
Bremen	327
Hamburg	1.029
Hessen	1.017
Mecklenburg-Vorpommern	30
Niedersachsen	1.111
Nordrhein-Westfalen	4.506
Rheinland-Pfalz	547
Saarland	312
Sachsen	128
Sachsen-Anhalt	139
Schleswig-Holstein	1.945
Thüringen	1.689

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.842
darunter:	
Syrien	7.442
Kosovo	1.773
Serbien	1.409
Türkei	1.129
Libanon	1.116
Bosnien und Herzegowina	1.079
Irak	806
Ungeklärt	734
Afghanistan	559
Iran	304
Kroatien	253
Russische Föderation	225
Ukraine	210
Staatenlos	195
Sudan (ohne Südsudan)	187

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Bundesrepublik Deutschland	23.661	63.857
Baden-Württemberg	2.959	6.758
Bayern	3.775	10.553
Berlin	1.560	3.811
Brandenburg	641	1.455
Bremen	316	394
Hamburg	667	1.760
Hessen	1.661	4.847

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Mecklenburg-Vorpom- mern	320	1.498
Niedersachsen	2.026	5.498
Nordrhein-Westfalen	5.208	17.130
Rheinland-Pfalz	1.115	2.148
Saarland	293	789
Sachsen	1.258	3.588
Sachsen-Anhalt	529	1.546
Schleswig-Holstein	771	1.226
Thüringen	562	856

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	23.661
darunter:	
Syrien	18.315
Ukraine	1.403
Irak	912
Afghanistan	876
Russische Föderation	767
Ungeklärt	244
Staatenlos	228
Somalia	154
Belarus	89
Eritrea	85
Iran	66
Libanon	47
Moldau (Republik)	47
Aserbaidshon	46
Usbekistan	46

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	63.857
darunter:	
Ukraine	27.579
Russische Föderation	23.080
Moldau (Republik)	2.564
Aserbaidshon	1.682
Usbekistan	1.626
Belarus	1.475
Vietnam	1.238
Kirgisistan	974
Kasachstan	633
Georgien	608
Sowjetunion (ehemals)	436
Staatenlos	408
Lettland	272

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	63.857
Ungeklärt	217
Litauen	157

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Bundesrepublik Deutschland	8.509	297
Baden-Württemberg	1.003	18
Bayern	1.381	27
Berlin	490	6
Brandenburg	229	10
Bremen	108	2
Hamburg	217	14
Hessen	669	18
Mecklenburg-Vorpommern	155	0
Niedersachsen	943	10
Nordrhein-Westfalen	1.646	176
Rheinland-Pfalz	379	9
Saarland	101	0
Sachsen	446	0
Sachsen-Anhalt	238	5
Schleswig-Holstein	294	2
Thüringen	210	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	8.509
darunter:	
Syrien	5.173
Sudan (ohne Südsudan)	868
Somalia	661
Eritrea	591
Südsudan	405
Kongo, Dem. Republik	270
Irak	163
Jemen	78
Ungeklärt	60
Äthiopien	50
Burundi	46
Libanon	26
Ägypten	21
Iran	13
Staatenlos	13

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	297
darunter:	
Ukraine	55

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	297
Kosovo	32
Serbien	29
Türkei	26
Irak	17
Afghanistan	15
Syrien	11
Sri Lanka	8
Iran	6
Vietnam	6
Russische Föderation	6
Nordmazedonien	5
Marokko	5
Bosnien und Herzegowina	4
Kongo, Dem. Republik	4

12. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Oktober 2023 waren im AZR 717 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach 104a AufenthG und 20 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104b AufenthG gespeichert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie zuvor differenzieren)?

Zum Stichtag 2. Dezember 2023 waren 914 701 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfasst (darunter 279 905 Personen unter 18 Jahre), bei 83 273 Personen (darunter 26 319 Personen unter 18 Jahre) wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, 30 965 Personen haben einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt (darunter 8 551 Personen unter 18 Jahren), 59 829 Personen haben ein Schutzgesuch geäußert (darunter 20 017 Personen unter 18 Jahren), 37 082 Personen haben bisher kein Schutzgesuch geäußert und keinen Titel erteilt bekommen (darunter

14 966 Personen unter 18 Jahren). Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

nach Land, in dessen Zuständigkeitsbereich sie zum Stichtag aufhältig sind	Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (vor- übergehender Schutz) erteilt wurde						Personen, denen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde					
	weiblich			divers			weiblich			divers		
	männlich	Summe	unbekannt	männlich	Summe	unbekannt	männlich	Summe	unbekannt	männlich	Summe	unbekannt
Baden-Württemberg	45.268	71.400	8	36	116.712	7.448	9.862	4	5	17.319		
Bayern	46.189	77.543	5	132	123.869	5.775	8.267	4	15	14.061		
Berlin	18.073	30.115	3	559	48.750	902	513	1	2	1.418		
Brandenburg	8.632	14.783	1	499	23.915	668	821		16	1.505		
Bremen	4.227	6.300	1	23	10.551	226	98			324		
Hamburg	12.012	17.082	2	42	29.138	622	603		6	1.231		
Hessen	29.426	45.966	16	45	75.453	2.114	2.276		5	4.395		
Mecklenburg-Vorpommern	7.386	12.548		19	19.953	1.004	1.436		2	2.442		
Niedersachsen	37.605	58.502	1	192	96.300	2.261	2.528		7	4.796		
Nordrhein-Westfalen	74.834	116.391	23	175	191.423	6.301	6.864		18	13.183		
Rheinland-Pfalz	15.545	24.380		41	39.966	1.063	1.322		1	2.386		
Saarland	5.630	8.472		2	14.104	142	92		5	239		
Sachsen	17.525	28.864		55	46.444	3.688	4.138		7	7.833		
Sachsen-Anhalt	9.940	15.772	1	6	25.719	1.026	1.256		2	2.284		
Schleswig-Holstein	10.949	17.541		76	28.566	1.899	2.502		9	4.410		
Thüringen	9.269	14.554		15	23.838	2.315	3.125		7	5.447		
Summe	352.510	560.213	61	1.917	914.701	37.454	45.703	9	107	83.273		

nach Land, in dessen Zuständigkeitsbereich sie zum Stichtag aufhältig sind	Personen, die einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt haben						Personen, die ein Schutzgesuch geäußert haben					
	weiblich			divers			weiblich			divers		
	männlich	Summe	unbekannt	männlich	Summe	unbekannt	männlich	Summe	unbekannt	männlich	Summe	unbekannt
Baden-Württemberg	1.734	1.992	1	3.727	3.747	4.902	1	5	8.655			
Bayern	1.987	2.082	2	4.071	4.375	6.334	1	9	10.719			
Berlin	1.657	1.698	1	3.356	2.208	2.655		10	4.873			
Brandenburg	331	406	2	739	918	1.351		12	2.281			
Bremen	125	113		238	239	295			534			
Hamburg	152	162		314	592	366		2	960			
Hessen	1.008	1.184		2.192	1.667	2.027	4	4	3.702			
Mecklenburg-Vorpommern	301	346		647	378	502		1	881			
Niedersachsen	815	811	1	1.627	2.485	3.545		6	6.036			
Nordrhein-Westfalen	3.794	3.874	2	7.672	5.493	6.986	2	5	12.486			
Rheinland-Pfalz	477	521	2	1.000	857	1.034		6	1.897			

nach Staatsangehörigkeit	Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (vor- übergehender Schutz) erteilt wurde				Personen, denen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde					
	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe
Ukraine	335.254	550.293	59	1.854	887.460	33.143	43.800	7	104	77.054
Russ. Föd.	1.776	2.251		6	4.033	181	206			387
Aserbaidshchan	1.645	1.094		2	2.741	215	121			336
Georgien	1.296	594			1.890	155	85			240
Vietnam	1.027	1.077	1	4	2.109	59	43			102
Nigeria	571	175		1	747	629	245		1	875
Armenien	924	976		7	1.907	112	90			202
Marokko	484	91			575	598	271		1	870
Moldau (Republik)	829	661			1.490	66	60			126
Turkmenistan	381	127		1	509	480	179	1		660
Türkei	874	63		1	938	204	21			225
Iran	649	283		3	935	84	43			127
Afghanistan	635	381			1.016	43	29			72
Syrien	773	177		3	953	57	10			67
Usbekistan	404	270		1	675	62	35			97

nach Staatsangehörigkeit	Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG gestellt haben				Personen, die ein Schutzgesuch geäußert haben					
	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe
Gesamt	15.048	15.903	4	10	30.965	25.907	33.850	8	64	59.829
darunter:										
Ukraine	14.645	15.667	4	10	30.326	22.475	32.462	8	59	55.004
Russ. Föd.	33	37			70	147	174			321
Aserbaidshchan	52	38			90	189	90			279
Georgien	63	31			94	120	46			166
Vietnam	17	14			31	69	61			130
Nigeria	24	14			38	469	141		2	612
Armenien	17	12			29	74	56			130
Marokko	19	7			26	382	153			535
Moldau (Republik)	25	24			49	87	59			146
Turkmenistan	21	7			28	272	88			360

nach Staatsangehörigkeit	Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG gestellt haben				Personen, die ein Schutzgesuch geäußert haben			
	männlich	weiblich	divers	Summe	männlich	weiblich	divers	Summe
Türkei	21	4		25	180	17		198
Iran	2	1		3	145	60		205
Afghanistan	4	1		5	76	51		127
Syrien	9	4		13	72	16		88
Usbekistan	4	2		6	52	25		77

nach Staatsangehörigkeit	eingereiste ukrainische Staatsangehörige ohne bisheriges Schutzgesuch und Tilerteilung					Gesamt
	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe	
Gesamt	16.232	20.252	5	593	37.082	1.125.850
darunter:						
Ukraine	16.232	20.252	5	593	37.082	1.086.926
Russ. Föd.						4.811
Aserbaidschan						3.446
Georgien						2.390
Vietnam						2.372
Nigeria						2.272
Armenien						2.268
Marokko						2.006
Moldau (Republik)						1.811
Turkmenistan						1.557
Türkei						1.386
Iran						1.270
Afghanistan						1.220
Syrien						1.121
Usbekistan						855

- d) Bei wie vielen der insgesamt kriegsbedingt aus der Ukraine Geflüchteten war zu diesem Datum nach Angaben des AZR eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt (bitte wie zuvor und gesondert nach Alter – ab 15 Jahre, sieben bis 14 Jahre, 0 bis 6 Jahre – differenzieren)?

Im AZR waren zum Stichtag 2. Dezember 2023 insgesamt 806 328 Schutzsuchende aus der Ukraine (ab 14 Jahren) als erkennungsdienstlich behandelt registriert. Die erkennungsdienstliche Behandlung mit der Abnahme von Fingerabdrücken findet in der Regel erst nach der Vollendung des 14. Lebensjahres statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 30. Juni 2023 waren 17 090 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 8 058 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9 032 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 84 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG im AZR erfasst. Davon waren sechs Personen unter 18 Jahre alt und 78 Personen 18 Jahre und älter. 14 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	77	7	84
männlich	19	5	24
weiblich	57	2	59
unbekannt	1	0	1

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	77	7	84
weniger als 6 Jahre	27	2	29
6 Jahre und länger	50	5	55

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	77	7	84
davon:			
Baden-Württemberg	7	0	7
Bayern	7	0	7
Berlin	10	0	10
Brandenburg	1	1	2
Bremen	4	1	5
Hamburg	12	2	14
Hessen	7	0	7
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	1
Niedersachsen	6	0	6
Nordrhein-Westfalen	14	3	17
Rheinland-Pfalz	1	0	1
Saarland	4	0	4
Sachsen	2	0	2
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Schleswig-Holstein	1	0	1
Thüringen	0	0	0

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	77	7	84
darunter			
Nigeria	12	1	13
Bulgarien	10	0	10
Thailand	7	0	7
Rumänien	7	0	7
Ukraine	5	0	5
Albanien	4	0	4
Simbabwe	4	0	4
Ghana	3	0	3
Ungarn	2	0	2
Venezuela	2	0	2
Brasilien	2	0	2
Tschechische Republik	2	0	2
Syrien	1	0	1
Dominikanische Republik	1	0	1
Kamerun	1	0	1

16. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 lebten 56 837 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland, darunter 31 157 männliche und 25 636 weibliche, sowie 44 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17 809 Personen waren unter 18 Jahre alt, 39 025 Personen 18 Jahre und älter und bei drei Personen ist das Alter unbekannt. 43 684 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in der Bundesrepublik Deutschland, 13 143 Personen weniger als sechs Jahre. Bei zehn Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 4 917 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	56.837
davon:	
Baden-Württemberg	2.175
Bayern	3.018
Berlin	7.521
Brandenburg	1.417
Bremen	3.894
Hamburg	3.643
Hessen	2.056
Mecklenburg-Vorpommern	506
Niedersachsen	5.103
Nordrhein-Westfalen	19.759
Rheinland-Pfalz	1.772
Saarland	353
Sachsen	1.514
Sachsen-Anhalt	1.271
Schleswig-Holstein	2.089
Thüringen	746

	Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	56.837
darunter:	
Serbien	7.580
Kosovo	5.198
Türkei	3.751
Nigeria	3.050
Nordmazedonien	2.844
Vietnam	2.662
Ghana	2.434
Russische Föderation	2.269

	Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Albanien	1.935
Afghanistan	1.918
Ungeklärt	1.887
Bosnien und Herzegowina	1.814
Armenien	1.760
Irak	1.730
Libanon	1.146

17. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25 a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden soll), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 20 457 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 564 Personen mit einer Duldung nach 60a Abs. 2b AufenthG und 29 861 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	§ 25a Abs. 2 Satz 3	§ 25a Abs. 2 Satz 5	Summe
Summe	17.293	1.977	859	57	271	20.457
männlich	10.851	946	460	22	149	12.428
weiblich	6.414	1.028	396	35	122	7.995
unbekannt	28	3	3	0	0	34

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	§ 25a Abs. 2 Satz 3	§ 25a Abs. 2 Satz 5	Summe
Altersgruppen insgesamt	17.293	1.977	859	57	271	20.457
unter 18 Jahre	4.318	73	777	7	239	5.414
18 Jahre und älter	12.973	1.904	82	50	32	15.041
keine Angaben	2	0	0	0	0	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	§ 25a Abs. 2 Satz 3	§ 25a Abs. 2 Satz 5	Summe
Länder insgesamt	17.293	1.977	859	57	271	20.457
Baden-Württemberg	1.805	214	100	10	29	2.158
Bayern	2.086	235	95	2	22	2.440
Berlin	978	106	42	4	4	1.134
Brandenburg	380	40	28	1	11	460

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	§ 25a Abs. 2 Satz 3	§ 25a Abs. 2 Satz 5	Summe
Bremen	430	29	11	1	13	484
Hamburg	621	20	16	3	5	665
Hessen	750	82	37	3	7	879
Mecklenburg-Vorpommern	302	39	15	0	1	357
Niedersachsen	1.814	271	140	9	35	2.269
Nordrhein-Westfalen	5.566	607	238	16	105	6.532
Rheinland-Pfalz	650	151	66	4	10	881
Saarland	76	11	3	1	5	96
Sachsen	532	35	16	0	4	587
Sachsen-Anhalt	178	18	4	0	10	210
Schleswig-Holstein	955	103	43	2	9	1.112
Thüringen	170	16	5	1	1	193

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	17.293
darunter:	
Afghanistan	2.907
Irak	1.938
Russische Föderation	1.630
Albanien	921
Armenien	894
Serbien	862
Kosovo	848
Guinea	597
Türkei	559
Aserbaidschan	545
Libanon	504
Iran	436
Nordmazedonien	421
Pakistan	325
Georgien	301

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
insgesamt	1.977
darunter:	
Armenien	177
Kosovo	164
Irak	162
Albanien	160
Serbien	137
Russische Föderation	135
Aserbaidschan	110
Ukraine	105
Nordmazedonien	91

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
Afghanistan	88
Türkei	80
Iran	75
Georgien	66
Libanon	55
Bosnien und Herzego- wina	34

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
insgesamt	859
darunter:	
Russische Föderation	82
Kosovo	72
Irak	70
Albanien	69
Armenien	62
Nordmazedonien	56
Ukraine	44
Serbien	40
Türkei	37
Georgien	33
Afghanistan	31
Aserbaidtschan	28
Syrien	26
Montenegro	25
Libanon	23

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
insgesamt	57
darunter:	
Irak	6
Afghanistan	5
Iran	4
Serbien	4
Türkei	4
Albanien	3
Aserbaidtschan	3
Kosovo	3
Libanon	3
Russische Föderation	3
Bosnien und Herzego- wina	2
Gambia	2
Guinea	2

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
Ägypten	1
Algerien	1

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG
insgesamt	271
darunter:	
Serbien	33
Kosovo	25
Irak	24
Russische Föderation	20
Armenien	17
Türkei	14
Nigeria	13
Albanien	12
Libanon	12
Nordmazedonien	11
Georgien	9
Montenegro	9
Bosnien und Herzego- wina	7
Pakistan	7
Afghanistan	6

AE nach § 25a AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG
Erteilungen ins- gesamt	17.293	1.977	859	57	271
davon erstmalig in 2023	3.689	361	157	9	76

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Altersgruppen insgesamt	564
unter 18 Jahre	236
18 Jahre und älter	328

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Geschlecht	564
männlich	293
weiblich	271

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Länder	564
davon:	
Baden-Württemberg	34
Bayern	22
Berlin	83

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Brandenburg	35
Bremen	1
Hamburg	25
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	22
Niedersachsen	52
Nordrhein-Westfalen	155
Rheinland-Pfalz	23
Saarland	4
Sachsen	43
Sachsen-Anhalt	18
Schleswig-Holstein	30
Thüringen	4

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	564
davon:	
Russische Föderation	163
Türkei	42
Libanon	40
Albanien	39
Serbien	33
Armenien	28
Aserbaidtschan	28
Nordmazedonien	26
Irak	25
Kosovo	21
Iran	13
Syrien	12
Ungeklärt	12
Ukraine	12
Afghanistan	10

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	564
davon erstmalig in 2023	123

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (in- tegrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehe- gatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjäh- riges Kind)	Summe
Summe	19.500	1.995	8.366	29.861
männlich	14.773	373	4.279	19.425
weiblich	4.720	1.620	4.070	10.410
unbekannt	7	2	17	26

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	19.500	1.995	8.366	29.861
unter 18 Jahre	191	287	8.243	8.721
18 Jahre und älter	19.308	1.708	123	21.139
keine Angaben	1	0	0	1

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjähriges Kind)	Summe
Länder	19.500	1.995	8.366	29.861
Baden-Württemberg	2.850	177	945	3.972
Bayern	2.087	199	852	3.138
Berlin	888	121	498	1.507
Brandenburg	367	45	144	556
Bremen	376	33	179	588
Hamburg	688	35	192	915
Hessen	879	71	338	1.288
Mecklenburg-Vorpommern	195	12	98	305
Niedersachsen	1.742	200	820	2.762
Nordrhein-Westfalen	6.676	779	3.065	10.520
Rheinland-Pfalz	915	126	389	1.430
Saarland	72	10	29	111
Sachsen	370	49	232	651
Sachsen-Anhalt	139	12	45	196
Schleswig-Holstein	1.053	117	489	1.659
Thüringen	203	9	51	263

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	19.500
darunter:	
Irak	2.842
Afghanistan	1.950
Pakistan	1.215
Iran	1.139
Armenien	974
Nigeria	808
Russische Föderation	765
Libanon	645
Kosovo	621
Gambia	602
Aserbajdschan	600
Albanien	587
Serbien	576
Türkei	500
Guinea	369

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	
insgesamt		1.995
darunter:		
Irak		301
Armenien		171
Russische Föderation		131
Albanien		128
Aserbajdschan		118
Iran		111
Kosovo		103
Libanon		100
Serbien		98
Pakistan		72
Afghanistan		70
Nigeria		68
Georgien		62
Nordmazedonien		54
Türkei		52

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: minderjähriges Kind)	
insgesamt		8.366
darunter:		
Irak		1.010
Russische Föderation		712
Armenien		650
Albanien		554
Nigeria		506
Aserbajdschan		458
Kosovo		413
Serbien		412
Libanon		403
Iran		294
Georgien		269
Pakistan		261
Afghanistan		249
Türkei		218
Nordmazedonien		217

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Le- benspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	19.500	1.995	8.366
davon erstmalig in 2023	8886	670	2.951

18. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren im AZR 201 084 Personen mit einer Duldung, davon 136 656 männliche und 64 138 weibliche, 281 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie neun Personen als divers erfasst. 56 210 Personen waren unter 18 Jahre, 144 827 Personen 18 Jahre und älter und bei 47 Personen ist das Alter unbekannt. 46 026 Personen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	201.084
Aufenthaltsdauer	
0 – unter 3 Jahre	72.613
3 Jahre und mehr	128.419
0 – unter 4 Jahre	89.019
4 Jahre und mehr	112.013
0 – unter 5 Jahre	109.380
5 Jahre und mehr	91.652
0 – unter 6 Jahre	128.598
6 Jahre und mehr	72.434
0 – unter 8 Jahre	159.400
8 Jahre und mehr	41.632
0 – unter 10 Jahre	183.797
10 Jahre und mehr	17.235
0 – unter 12 Jahre	189.685
12 Jahre und mehr	11.347
0 – unter 15 Jahre	192.649
15 Jahre und mehr	8.383
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	52

Personen mit Duldung	201.084
Alter	
0 – 11 Jahre	38.321
12 – 15 Jahre	11.019
16 – 17 Jahre	6.870
18 – 20 Jahre	7.708
21 – 29 Jahre	46.536
30 – 39 Jahre	49.401
40 – 49 Jahre	25.233
50 – 59 Jahre	10.377
60 – 69 Jahre	4.053
70 Jahre und älter	1.519
ohne Altersangaben	47

Duldungen insgesamt zum Stichtag 30. Juni 2023			201.084
darunter:			
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	325
2.	Nach § 60a Abs. 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen aus bestimmten Staaten oder in bestimmte Staaten)	3.159
3.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	49.701
4.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	21.303
5.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.503
6.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	69.187
7.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	166
8.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger).	8.234
9.	Nach § 60a Abs. 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und die Bundesrepublik Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Abs. 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche)	564
11.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1–5,7 AufenthG	6.413
12.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	3.510
13.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	195
14.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	80
15.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	126
16.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	45
17.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	5.932
18.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	5.120
19.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 13 AufenthG (Altfall)	Vaterschaftsanerkennung	3
20.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (Altfall)	Ausbildungsduldung	27
21.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG	ungeklärte Identität	18.285
22.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	3.599

Duldungen insgesamt zum Stichtag 30. Juni 2023			201.084
23.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG	erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	356
24.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Beschäftigter	1.371
25.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Ehegatte / Lebenspartner	301
26.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / minderjährige ledige Kinder	111
27.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Beschäftigter (erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen)	62
28.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Ehegatte / Lebenspartner	86
29.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / minderjährige ledige Kinder	37
30.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	107
31.	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG	Suche nach weiterem Ausbildungsplatz	87
32.	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG	Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss	89

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	325	3.159	49.701	21.303	2.503	69.187	166	8.234	0	564
darunter:										
Irak	7	559	6.159	1.487	43	11.989	4	1.291	0	25
Afghanistan	3	154	2.280	236	22	4.468	4	601	0	10
Nigeria	6	129	3.879	2.410	37	2.825	10	230	0	1
Russische Föd.	13	195	3.110	1.235	152	4.521	4	502	0	163
Türkei	18	112	2.611	1.106	111	3.491	7	333	0	42
Syrien	3	205	1.354	575	21	3.602	5	159	0	12
Iran	4	375	2.664	373	37	2.419	3	436	0	13
Serbien	5	134	1.193	1.779	263	3.071	16	320	0	33
Ungeklärt	26	65	2.445	436	23	1.216	8	143	0	12
Nordmazedonien	0	66	536	936	186	2.321	1	119	0	26
Georgien	1	64	1.238	928	152	1.870	0	270	0	5
Pakistan	6	40	1.436	232	24	1.209	6	428	0	8
Guinea	1	51	2.042	255	28	838	5	140	0	0
Libanon	8	56	1.772	285	27	1.053	5	124	0	40
Albanien	4	81	275	680	221	1.645	10	250	0	39

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	6.413	3.510	195	80	126	45	5.932	5.120	3	27
darunter:										
Irak	305	58	24	4	18	2	367	230	0	1
Afghanistan	2.294	972	9	1	8	1	472	677	0	3
Nigeria	165	24	10	2	10	2	227	123	0	0
Russische Föd.	354	7	12	4	3	1	554	215	0	0
Türkei	178	320	10	19	14	12	411	604	1	0
Syrien	443	889	4	1	10	0	380	804	0	0
Iran	426	31	9	0	0	0	214	175	0	0
Serbien	104	35	13	8	5	4	375	222	0	1
Ungeklärt	98	37	6		1	1	57	34	0	0
Nordmazedonien	88	21	4	1	10	0	599	497	0	0
Georgien	67	5	0	0	0	2	233	232	0	2
Pakistan	24	19	5	1	6	0	107	66	0	0
Guinea	35	187	0	2	2	0	51	25	0	3
Libanon	41	10	1	1	2	0	59	12	0	0
Albanien	55	160	6	1	6	2	169	112	0	2

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
insgesamt	18.285	3.599	356	1.371	301	111	62	86	37	107
darunter:										
Irak	636	305	27	236	50	18	9	12	6	0
Afghanistan	186	184	24	249	66	4	7	5	1	1
Nigeria	1.734	182	25	100	31	13	7	5	3	13
Russische Föd.	707	100	5	9	4	5	0	1	0	1
Türkei	600	252	14	44	13	16	5	10	7	2
Syrien	180	57	1	6	0	0	1	0	0	0
Iran	932	401	34	68	13	6	5	3	1	0
Serbien	211	17	1	2	3	3	0	1	0	18
Ungeklärt	1.142	18	5	6	0	2	0	1	0	6
Nordmazedonien	65	9	1	1	0	0	0	0	0	6
Georgien	188	130	7	7	4	3	0	1	1	1
Pakistan	914	87	5	113	14	3	2	6	0	1
Guinea	714	221	53	53	8	3	2	14	0	2
Libanon	763	30	2	10	4	0	0	1	0	1
Albanien	28	172	3	5	0	3	0	0	0	3

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
insgesamt	87	89	201.084
darunter:			
Irak	4	7	23.883
Afghanistan	2	8	12.952
Nigeria	8	3	12.214
Russische Föd.	1	2	11.880
Türkei	7	3	10.373
Syrien	0	0	8.712
Iran	7	14	8.663
Serbien	1	1	7.839
Ungeklärt	1	0	5.789
Nordmazedonien	1	0	5.494
Georgien	6	3	5.422
Pakistan	2	0	4.764

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
Guinea	8	8	4.751
Libanon	0	0	4.307
Albanien	1	1	3.934

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	325	3.159	49.701	21.303	2.503	69.187	166	8.234	0	564
davon:										
Baden-Württemberg	28	98	6.522	4.045	220	8.303	7	134	0	34
Bayern	20	374	5.044	2.280	336	7.099	16	1.087	0	22
Berlin	52	107	4.048	1.214	135	3.756	7	1.331	0	83
Brandenburg	27	89	2.153	299	29	2.529	0	525	0	35
Bremen	0	60	310	652	359	1.164	21	266	0	1
Hamburg	0	0	1.615	419	86	1.458	4	18	0	25
Hessen	5	89	2.060	369	102	3.211	19	1.824	0	13
Mecklenburg-Vorpommern	2	34	967	97	23	1.301	0	117	0	22
Niedersachsen	107	244	4.754	2.059	301	6.312	25	899	0	52
Nordrhein-Westfalen	9	1.109	12.948	6.821	609	20.242	20	1.077	0	155
Rheinland-Pfalz	22	103	1.747	582	100	2.413	7	657	0	23
Saarland	0	187	272	123	18	864	1	16	0	4
Sachsen	1	94	3.030	1.045	57	3.556	6	38	0	43
Sachsen-Anhalt	3	124	1.084	259	19	1.222	1	30	0	18
Schleswig-Holstein	46	380	2.151	802	68	3.964	28	65	0	30
Thüringen	3	67	996	237	41	1.793	4	150	0	4

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	6.413	3.510	195	80	126	45	5.932	5.120	3	27
davon:										
Baden-Württemberg	539	204	16	6	8	5	558	2.624	0	3
Bayern	835	79	17	7	22	5	1.161	62	1	2
Berlin	609	165	3	27	2	8	393	4	0	0
Brandenburg	61	129	16	0	5	2	345	57	0	0
Bremen	23	95	1	12	1	3	111	18	0	1
Hamburg	2.175	310	12	21	7	8	80	653	0	1
Hessen	662	222	11	1	14	1	128	403	2	0
Mecklenburg-Vorpommern	29	42	2	0	0	0	174	12	0	0
Niedersachsen	84	166	70	2	22	3	1.032	157	0	7
Nordrhein-Westfalen	562	1.300	19	2	25	8	913	550	0	10
Rheinland-Pfalz	81	104	3	1	2	0	310	162	0	1
Saarland	35	71	0	0	2	0	36	84	0	0
Sachsen	530	154	20	0	7	1	193	43	0	1
Sachsen-Anhalt	42	218	0	0	0	0	156	30	0	0
Schleswig-Holstein	41	176	5	0	1	0	47	89	0	0
Thüringen	105	75	0	1	8	1	295	172	0	1

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Länder insgesamt	18.285	3.599	356	1.371	301	111	62	86	37	107
davon:										
Baden-Württemberg	2.824	572	122	401	156	29	17	16	6	9
Bayern	3.306	513	49	143	34	20	8	9	3	0

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Berlin	1.005	190	35	12	2	3	3	0	0	25
Brandenburg	675	70	3	20	3	5	0	0	1	3
Bremen	88	30	3	4	1	0	0	0	0	11
Hamburg	246	193	10	35	2	2	4	0	0	1
Hessen	1.014	116	4	62	22	6	3	13	3	7
Mecklenburg-Vorpommern	665	40	2	8	0	0	1	1	0	1
Niedersachsen	1.111	324	20	110	10	5	3	3	1	11
Nordrhein-Westfalen	3.104	988	68	324	35	26	8	31	18	24
Rheinland-Pfalz	719	169	5	81	12	5	5	4	1	1
Saarland	82	12	1	7	2	0	0	3	0	0
Sachsen	1.502	144	13	47	10	5	4	4	2	10
Sachsen-Anhalt	1.429	46	7	22	2	4	0	0	1	1
Schleswig-Holstein	327	134	9	32	3	1	3	1	1	1
Thüringen	188	58	5	63	7	0	3	1	0	2

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
Länder insgesamt	87	89	201.084
davon:			
Baden-Württemberg	35	41	27.582
Bayern	12	4	22.570
Berlin	1	7	13.227
Brandenburg	1	1	7.083
Bremen	0	0	3.235
Hamburg	0	0	7.385
Hessen	4	3	10.393
Mecklenburg-Vorpommern	4	2	3.546
Niedersachsen	5	3	17.902
Nordrhein-Westfalen	14	15	51.034
Rheinland-Pfalz	4	3	7.327
Saarland	0	0	1.820
Sachsen	5	2	10.567
Sachsen-Anhalt	2	0	4.720
Schleswig-Holstein	0	3	8.408
Thüringen	0	5	4.285

- a) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass nur etwa 10 Prozent aller Duldungen nach Auffassung der Ausländerbehörden darauf zurückzuführen sind, dass die Betroffenen über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hätten oder nicht ausreichend an einer zumutbaren Passbeschaffung mitwirken würden (bitte begründen)?

Die Erteilung von Duldungen erfolgt durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Die Bundesregierung kann hierzu keine Bewertung abgeben.

- b) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“) zur Abschaffung der „Duldung light“ (ebd., Zeile 4668), zur Klärung der Identität durch Versicherungen an Eides statt (ebd., Zeile 4680 ff.), zum generellen Zugang zu Integrationskursen (ebd., Zeile 4683 f.) und zur Beseitigung der Sprachnachweise im Ausland beim Ehegattennachzug (ebd., Zeile 4721 ff.), womit das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits Anfang des Jahres 2023 befasst war (Erstellung eines Entwurfs zur Umsetzung, vgl. Antwort zu Frage 18b auf Bundestagsdrucksache 20/5870; bitte den aktuellen Stand und etwaige Planungen zur Umsetzung differenziert benennen)?

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik sind in dieser Legislaturperiode bereits verschiedene Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht worden. So ist am 31. Dezember 2022 das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft getreten. Darin vorgesehen ist u. a. die Öffnung des Integrationskurses im Rahmen von § 44 Absatz 4 AufenthG für alle Asylbewerber unabhängig von einer „guten Bleibeperspektive“, dem Herkunftsland oder dem Einreisedatum, für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG sowie für Inhaber der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG („Chancen-Aufenthaltsrecht“). Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren in Kraft getreten. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsrechts wurde am 18. August 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen, die seit dem 18. November 2023 sukzessive in Kraft treten. Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts und der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung befinden sich im Parlamentarischen Verfahren. Zum Zeitplan und zum Zuschnitt weiterer Vorhaben im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

19. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
20. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

21. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem angeben, wie viele dieser Personen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung hatten), und wie schätzt die Bundesregierung die Verlässlichkeit dieser Zahlen inzwischen ein?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 besaßen ausweislich des AZR 46 549 aufhältige Personen einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, 35 216 als Stamm-berechtigte (nach § 104c Absatz 1 Satz 1), 10 238 als minderjährige ledige Kinder, 979 als Ehepaare/Lebenspartner (§ 104c Absatz 2 Satz 1) sowie 116 als volljährige ledige Kinder (§ 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Angaben zu Ländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufhältige gesamt	46.549
Baden-Württemberg	6.071
Bayern	6.167
Berlin	3.241
Brandenburg	1.509
Bremen	308
Hamburg	551
Hessen	3.002
Mecklenburg-Vorpommern	604
Niedersachsen	5.680
Nordrhein-Westfalen	12.766
Rheinland-Pfalz	1.368
Saarland	92
Sachsen	1.605
Sachsen-Anhalt	807
Schleswig-Holstein	2.170
Thüringen	608

Gesamt	46.549
darunter:	
Irak	9.193
Russische Föderation	3.872
Nigeria	3.282
Libanon	2.119
Iran	1.983
Pakistan	1.933
Afghanistan	1.821
Ungeklärt	1.588
Äthiopien	1.424
Türkei	1.385
Armenien	1.320
Gambia	1.315
Serbien	1.296

Gesamt	46.549
Guinea	946
Aserbajdschan	943

Bezogen auf die Verlässlichkeit der Daten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8182 verwiesen. Diese Einschätzung besteht nach wie vor fort. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der beigefügten Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 1. Dezember 2023 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden (Quelle: Bundesverwaltungsamt).

Länder	für UMA – Vorläufige Inob- hutnahme	für UMA – Inobhutnahme	für UMA – Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	Summe aller ju- gendhilferechtl- ichen Zuständig- keiten (Stichtag: 01.12.2023)
Baden-Württemberg	783	755	2.647	4.185
Bayern	261	1.498	1.833	3.592
Berlin	638	316	609	1.563
Brandenburg	77	176	317	570
Bremen	86	50	223	359
Hamburg	57	513	0	570
Hessen	440	827	1.253	2.520
Mecklenburg-Vorpommern	5	212	362	579
Niedersachsen	88	942	1.779	2.809
Nordrhein-Westfalen	712	2.678	4.503	7.893
Rheinland-Pfalz	103	320	1.064	1.487
Saarland	9	36	98	143
Sachsen	73	455	945	1.473
Sachsen-Anhalt	53	481	387	921
Schleswig-Holstein	63	302	549	914
Thüringen	67	229	347	643
Summe aller Zuständigkeiten	3.515	9.790	16.916	30.221

23. Wie viele Personen lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren 281 647 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 26 AufenthG erfasst. Die Differenzierung nach den einzelnen Rechtsgrundlagen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

NE nach § 26 AufenthG		281.647
1.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Altfall – Asyl/GFK nach 3 Jahren)	24.986
2.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Altfall – aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	57.854
3.	nach § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (Altfall – Resettlement nach 3 Jahren), erteilt am? ...	291
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	25.890
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	92.425
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	884
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3.775
8.	nach § 26 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	9.117
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	66.425

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im Jahr 2023 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die 15 wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen.

BAMF 01.01.– 30.11.2023	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG, § 2 AsylG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.718	38.054	65.604	20.068
davon				
männlich	779	19.533	51.877	16.622
weiblich	939	18.521	13.727	3.446

BAMF 01.01.– 30.11.2023	Ausgesprochene An- erkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG, § 2 AsylG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
unter 18 Jahre	768	23.787	16.090	5.783
18 Jahre und äl- ter	950	14.267	49.514	14.285

BAMF 01.01.– 30.11.2023	Ausgesprochene An- erkennungen als Asyl- berechtigte nach Arti- kel 16a GG, § 2 AsylG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.718	38.054	65.604	20.068
darunter				
Syrien	115	9.856	61.640	306
Afghanistan	491	14.629	1.043	16.949
Irak	8	1.982	461	560
Eritrea	105	2.388	459	57
Türkei	245	2.491	178	50
Somalia	72	1.653	303	849
Ungeklärt	57	1.458	360	61
Iran	112	1.571	137	66
Jemen	21	79	377	32
Guinea	58	278	79	60
Russische Föderation	100	244	96	8
Venezuela	28	26	31	302
Nigeria	13	119	18	170
Äthiopien	1	139	29	97
Pakistan	14	180	2	62

Gerichte 01.01.– 30.09.2023	Ausgesprochene An- erkenntnisse als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG, § 2 AsylG	Ausgesprochene Ge- währungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	233	2.661	839	2.732
davon				
männlich	134	1.678	569	1.685
weiblich	99	983	270	1.047
unter 18 Jahre	38	381	197	766
18 Jahre und älter	195	2.280	642	1.966

Gerichte 01.01.– 30.09.2023	Ausgesprochene An- erkenntnisse als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG, § 2 AsylG	Ausgesprochene Ge- währungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	233	2.661	839	2.732
darunter				
Iran	50	842	27	42
Afghanistan	11	224	18	426
Irak	-	148	77	430
Türkei	80	444	18	61
Syrien	9	370	11	58
Nigeria	11	32	1	250
Somalia	1	35	49	182
Russische Föde- ration	15	48	76	94
Pakistan	8	171	9	31
Jemen	-	6	137	28
Ungeklärt	1	25	40	100
Venezuela	4	7	3	148
Sudan	2	4	75	77
Äthiopien	1	25	11	96
Eritrea	1	10	66	39

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum letzten Stand mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
26. Wie viele Personen waren zum letzten Stand im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und wie viele Ausreisepflichtige waren hierunter (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
28. Wie viele Personen hatten zum letzten Stand einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
30. Wie viele ausländische Personen waren zum letzten Stand zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum letzten Stand noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2023?
31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum letzten Stand im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
32. Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum letzten Stand nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, wie viele Befragungen erfolgten 2023, und wie viele Befragte lebten zum letzten Stand noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
35. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/8182 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen waren infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen auflisten und Korrekturen wenn möglich quantifizieren)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

37. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele abgelehnte Asylsuchende bereits vor Eintreten der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht freiwillig ausreisen (bitte in absoluten und relativen Zahlen und differenziert auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten angeben), wozu durch Änderungen im AZR seit dem 1. November 2022 Angaben möglich sein sollen (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2023-mimap.pdf?__blob=publicationFile&v=13, Seite 5, Fußnote 7)?
40. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum letzten Stand lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im ersten Halbjahr 2023 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Die Fragen 25, 26, 28, 30, 31, 32, 35, 37 und 40 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum letzten Stand von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren im AZR 63 424 Personen erfasst, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum letzten Stand in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023?

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 waren im AZR 31 184 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erfasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum letzten Stand in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), und zu wie vielen Personen wurde im Jahr 2023 eine vollziehbare bzw. rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Ausweislich des AZR lebten zum Stichtag 31. Oktober 2023 insgesamt 250 749 Ausreisepflichtige in der Bundesrepublik Deutschland, darunter

201 084 Geduldete. Angaben zu Ausreisepflichtigen, differenziert nach Ländern und Staatsangehörigkeiten, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Ausreisepflichtig	davon: geduldet
Gesamt	250.749	201.084
davon		
Baden-Württemberg	32.060	27.582
Bayern	30.200	22.570
Berlin	18.616	13.227
Brandenburg	9.124	7.083
Bremen	3.762	3.235
Hamburg	10.077	7.385
Hessen	14.058	10.393
Mecklenburg-Vorpommern	4.035	3.546
Niedersachsen	22.264	17.902
Nordrhein-Westfalen	60.986	51.034
Rheinland-Pfalz	9.559	7.327
Saarland	2.068	1.820
Sachsen	13.477	10.567
Sachsen-Anhalt	5.905	4.720
Schleswig-Holstein	9.670	8.408
Thüringen	4.888	4.285

	Ausreisepflichtige	davon: geduldet
Summe	250.749	201.084
darunter:		
Irak	26.326	23.883
Afghanistan	15.034	12.952
Russische Föderation	13.559	11.880
Nigeria	13.429	12.214
Türkei	13.194	10.373
Syrien	10.142	8.712
Serbien	10.008	7.839
Iran	9.704	8.663
Georgien	7.857	5.422
Nordmazedonien	7.228	5.494
Ungeklärt	6.332	5.789
Albanien	6.316	3.934
Pakistan	5.561	4.764
Guinea	5.073	4.751
Libanon	4.683	4.307

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

34. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie die Ausreisepflicht „konsequent durchsetzen“ möchte (sogenanntes „Rückführungsverbesserungsgesetz“, Bundesratsdrucksache 563/23, Seite 17), den Umstand, dass nach ihren Angaben im Jahr 2022 in 21 838 Fällen eine vollziehbare bzw. rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt wurde (Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/8182), während im selben Jahr 12 945 Abschiebungen und 26 545 freiwillige Ausreisen ausreisepflichtiger Personen (gemessen an den erfassten Grenzübertrittsbescheinigungen, 7 877 Menschen reisten mit einer finanziellen Förderung mit Bundesmitteln aus, vgl. Antworten zu den Fragen 1, 21 und 23 auf Bundestagsdrucksache 20/5795) registriert wurden, d. h. dass 2022 mehr Ausreisepflichtige abgeschoben wurden oder ausgereist sind, als ausreisepflichtig wurden (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kann vor dem Hintergrund, dass Abschiebungen nicht nur im Hinblick auf Personen erfolgen können, die erst kürzlich vollziehbar ausreisepflichtig wurden, sondern alle Personen betreffen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die Fragestellung nicht nachvollziehen. Insoweit ist eine Bewertung nicht möglich.

36. Gab es seit der Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/8182 weitere automatisierte Datenbereinigungen in Bezug auf unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Personen, denen keine aktenführende Behörde zugeordnet wurde (bitte soweit möglich mit konkreten Zahlen etwaiger Änderungen im AZR unterlegen)?

Diese Bereinigung ist als fortlaufende automatisierte Korrektur angelegt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

38. Wie hoch war die Zahl freiwilliger Ausreisen ausreisepflichtiger Personen bzw. ausreisepflichtiger abgelehnter Asylsuchender (bitte soweit möglich differenzieren) in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenziert auflisten), wenn die Kriterien einer BAMF-Kurzanalyse für die Abschätzung freiwilliger Ausreisen zugrunde gelegt werden („Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung“, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2023-mimap.pdf?__blob=publicationFile&v=13, Seite 7, Fußnote 8), d. h. anhand der AZR-Eintragungen „Fortzug ins Ausland“ und „Fortzug nach unbekannt“ (unter bestimmten Bedingungen, bitte erläutern)?

Die BAMF-Kurzanalyse „Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung“ wertet anonymisierte und historisierte AZR-Angaben zu ausreisepflichtigen Personen aus, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und in diesem Zeitraum aufgrund einer ablehnenden Asylentscheidung vollziehbar ausreisepflichtig wurden. Bei diesem Vorgehen wird keine Stichtagsabfrage gemacht, sondern der aufenthaltsrechtliche Verlauf der ausreisepflichtigen Personen analysiert und eine Wahrscheinlichkeitsschätzung der Ausreisepflichtbeendigung vorgenommen. Eine statistische Abfrage zu Ausreisen an einem Stichtag ist nach den Kriterien der Kurzanalyse daher nicht möglich.

39. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der genannten BAMF-Kurzanalyse (a. a. O., S. 9), wonach 58 Prozent der Asylfolgeverfahren bei ausreisepflichtigen abgelehnten Asylsuchenden mit der Erteilung eines Schutzstatus endeten, für den Umgang mit Asylfolgeantragstellenden, insbesondere in Bezug auf die Frage möglicher Inhaftierungen oder Rechtswegebegrenzungen bei Asylfolgeantragstellungen (bitte begründen)?

Das Ergebnis der genannten Kurzanalyse bestätigt, dass das BAMF jeden Folgeantrag sorgfältig prüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schutz zuerkennt. Dies kann insbesondere durch die Änderung der Lage im Herkunftsland, z. B. durch das Auftreten eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, der Fall sein. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Rückführung verschiedene Änderungen der Regelungen zu Folgeanträgen vorgeschlagen. Diese betreffen die Anpassung an die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union sowie die Rechtsfolgen bei missbräuchlichen oder wiederholt gestellten Folgeanträgen beziehungsweise bei Ablehnung des Asylfolgeantrags nach Durchführung eines erneuten Asylverfahrens. Bei Inkrafttreten dieser Änderungen prüft das BAMF selbstverständlich weiterhin in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und bei Durchführung für die Schutzzuerkennung vorliegen. Zu den Änderungen und deren Begründung wird auf die Bundestagsdrucksache 20/9463 verwiesen.

